

Mit Weitsicht durch die Krise: Aktuelle Themen in der Eingliederungshilfe

- Informationsblatt der Kanzlei Iffland Wischnewski vom 15.06.2020 -

Die letzten Monate waren in der Eingliederungshilfe stark von ad-hoc-Reaktionen auf die Herausforderungen der Covid-19-Pandemie geprägt. Träger mussten in kürzester Zeit ihre Leistungen um- oder auch einstellen. Einrichtungen mussten schließen oder durften nur unter strengen Auflagen geöffnet bleiben bzw. wieder öffnen. Kurzfristige Finanzierungslösungen mussten gesucht werden.

Inzwischen scheint etwas Ruhe eingekehrt zu sein – sei es, weil Angebote wieder im Normalbetrieb laufen, sei es, weil sich alle ein Stück weit an die Sondersituation und an das „Fahren auf Sicht“ gewöhnt haben. Die aktuell ruhigere Zeit sollte genutzt werden, um eine Zwischenbilanz zu ziehen und die nächsten Monate zu planen. Denn die Pandemie ist nicht vorbei und wird uns noch einige Zeit begleiten.

Welche Fragen stellen sich aktuell in der Eingliederungshilfe?

- Träger sollten – soweit noch nicht geschehen – prüfen, ob ein Antrag nach dem **Sozialdienstleistereinsatzgesetz (SodEG)** für sie in Frage kommt. Inzwischen gibt es dazu Ausführungsbestimmungen und Verlautbarungen auf Bundes- und Landesebene. Aber es bestehen auch noch einige Unklarheiten im Hinblick auf die Berechnungsgrundlage und die Anrechnung vorrangiger Mittel. Leistungserbringer sollten die Entwicklungen im Blick behalten. Die Zuschüsse können auch noch rückwirkend beantragt werden.
- In diesem Zusammenhang sollte, sofern hier landesrechtlich keine andere Regelung getroffen wurde, ein besonderes Augenmerk auf **Fahrdienste** gelegt werden: Im Gesetzgebungsverfahren hieß es, dass für Fahrdienste keine Zuschüsse nach dem SodEG geleistet würden, soweit Träger – insbesondere von Werkstätten – ihren Fahrdienst ausgegliedert haben oder externe Fahrdienstleister beauftragen. Zu klären sind hier die Möglichkeiten, die entsprechenden Vergütungen auf Seiten der Werkstattdrüger in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen.
- Beim Thema Fahrdienste sind außerdem die wirtschaftlichen Auswirkungen der Infektionsschutz-Auflagen zu beachten: Dort, wo Einrichtungen wieder öffnen, unterliegt die Beförderung zumeist erheblichen Einschränkungen, insbesondere im Hinblick auf die Besetzung der Busse. Dies macht zusätzliche Fahrten erforderlich. Fahrdienstbetreiber sollten prüfen, ob eine Anpassung der Vereinbarungen erforderlich ist.

- Unterauslastung ist ein Thema vieler anderer Leistungserbringer, etwa wenn ambulante Leistungen wie Schülerversitäten ausfallen oder Tagesförderstätten nur im Notbetrieb geöffnet sind. Bei der Wiedereröffnung der Werkstätten kommen im Hinblick auf Produktionsausfälle zusätzliche Wirtschaftlichkeitsprobleme hinzu. All dies sind Faktoren, die als unvorhersehbare Veränderungen der ursprünglichen Kalkulationsannahmen zu **Neuverhandlungen der Vergütungen** berechtigen dürften.
- Neuverhandlungen sollten Leistungserbringer auch im Hinblick auf **alternative oder ergänzende Leistungsmodule** erwägen: Es wird noch dauern, bis die Pandemie vorüber ist, und so können Situationen, die noch im März unvorbereitet über alle Beteiligten hereingebrochen sind, für die nächsten Monate vorbereitet werden: Ambulante Betreuung über Telefon oder Videokonferenzen, zusätzliche Tagesbetreuung für den Fall geschlossener Werkstätten – all diese Leistungen sollten in schriftlichen Vereinbarungen niedergelegt werden, um Rechtssicherheit bei der Vergütung zu erlangen. Auch die Betreuungsverträge mit den Klient*innen müssen gegebenenfalls entsprechend angepasst werden.
- Viele Klient*innen wurden in den letzten Monaten von ihren Familien aus Wohneinrichtungen nach Hause geholt. In einigen Ländern wurden Ausnahmen hinsichtlich der Abwesenheitsvergütungen geschaffen, deren Rechtsverbindlichkeit aber zum Teil fraglich ist. Einrichtungsträger sollten prüfen, wie lang sie gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe zur **Freihaltung** der Plätze verpflichtet sind und entsprechend **Abwesenheitsvergütungen** für die Fachleistungen mit dem Kostenträger abrechnen können. Danach werden die Klient*innen – möglicherweise ohne dass ihnen dies bewusst ist – zu Selbstzahler*innen. Leistungserbringer sollten rechtzeitig mit den Klient*innen bzw. deren Betreuer*innen in Kontakt treten, um Konflikte mit Blick auf die Vergütungspflicht oder Vertragskündigungen zu vermeiden.

Die meisten Fragen werden sich gemeinsam mit kooperativen Leistungsträgern und Klient*innen partnerschaftlich und konstruktiv lösen lassen. Wir wünschen Ihnen bei der weiteren Bewältigung der pandemiebedingten Herausforderungen in den nächsten Monaten viel Erfolg und gute Nerven. Gern unterstützen wir Sie, wenn Sie das wünschen, und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Ihre

Iffland Wischnewski Rechtsanwälte